



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr



22844 Norderstedt

Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Team Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Blümel
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 202
Fax:	040 / 535 95 617 ann-
E-Mail	kristin.bluemel@norderstedt.de
Datum	18.09.2018

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
06.09.2018

Mein Zeichen / Schreiben vom
6231.71.081 Waldbühnenweg

Parksituation im Waldbühnenweg
Ihre Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (001/XII) am
06.09.2018, Tagesordnungspunkt 3.1

Sehr geehrter 

danke für Ihre Hinweise zur Verkehrssituation im Waldbühnenweg.
Gerne möchte ich Ihre o. g. Einwohnerfrage beantworten.

Sie baten darum, ein Haltverbot im Waldbühnenweg aufzustellen. Sie begründeten Ihren Wunsch damit, dass sie mit Ihrem Wohnmobil teilweise nicht von Ihrem Grundstück kommen würden. Das Befahren des Waldbühnenwegs würde sich oft als schwierig gestalten, da die Straße zugeparkt sei.
Ihrer Meinung nach würden Rettungswagen und Feuerwehr im Bedarfsfall nicht durchkommen.

Gerne möchte ich auf Ihre Bitte eingehen.

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Insbesondere in Tempo 30-Zonen werden Verkehrszeichen sehr restriktiv angeordnet.

Haltverbote sind überall dort erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden oder die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt ist.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und ausfahrten, auf schmaler Fahrbahn auch ihnen gegenüber, unzulässig.

Im Übrigen ist gemäß § 12 Abs. 1 und 3 StVO das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Der im Verordnungstext verwendete Rechtsbegriff „schmale

Fahrbahn“ bzw. „eng“ ist durch die Rechtsprechung klar definiert worden und in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Danach handelt es sich um eine enge Stelle, wenn durch das haltende Fahrzeug die Durchfahrt eines KFZ größtmöglicher Breite (2,55 m) zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 m nicht mehr gewährleistet ist.

Es müssen also immer mindestens 3,05 m verbleiben, damit geparkt werden kann.

Der Waldbühnenweg weist im betreffenden Teil eine Breite von mehr als 6,00 m auf, so dass bei parkenden Fahrzeugen mit circa 2,00 m Breite die notwendige Restfahrbahnbreite noch gegeben ist.

Sofern auf der westlichen Fahrbahnseite des Waldbühnenwegs Fahrzeuge stehen, ist ggf. auch mehrmaliges Rangieren zumutbar, um aus der Einmündung zu gelangen.

Verständlicherweise fragen Sie nach einem Haltverbot, da Sie im Besitz eines Wohnmobils sind, dies ist weitaus größer als ein normaler PKW. Dennoch gibt es hier verkehrsrechtlich keine Ausnahmen. In anderen Straßen, zum Teil Gewerbegebiete, gibt es bspw. für Sattelschlepper dieselben Probleme beim Ausfahren aus Grundstückseinfahrten. Es können allerdings nicht überall die Parkplätze weggenommen werden, wenn die Restfahrbahnbreite ein Rangieren möglich macht.

Zusätzlich möchte ich Sie gerne darauf hinweisen, dass Ihr Grundstück in einer Stichstraße liegt. Diese ist knapp 7,00 m breit und im privaten Eigentum, sodass Sie hier selbstverständlich eigenmächtig mit dem Eigentümer regeln können, wie Ihre Einfahrt gestaltet sein soll. Ggf. könnte diese verbreitert werden.

Auch die Einfahrt der privaten Stichstraße in den Waldbühnenweg ist durch zwei Blumenkübel beengt. Sofern diese weggenommen würden, könnte hier bereits mehr Platz zum Rangieren geschaffen werden.

Eine Wegnahme von Parkplätzen mittels Haltverbots würde auch immer dazu führen, dass in der Straße schneller gefahren werden würde, da Parkplätze als „natürliche“ Geschwindigkeitsbegrenzung dienen.

Jede Entscheidung steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Vorher sind die Stellungnahmen des Trägers der Straßenbaulast sowie der Polizei einzuholen.

Der Straßenbaulastträger bestätigte mit Schreiben vom 17.09.18, dass der Waldbühnenweg eine ausreichende Breite zum Rangieren aufweisen würde. Zudem sprach er die Breite der privaten Stichstraße an. Selbst mit einem Wohnmobil sollte es hier keine Probleme geben.

Auch seitens der Polizei wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Weiterhin möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass nach Aussage der Feuerwehr und der Rettungsdienste vom 17.09.18 im Waldbühnenweg bisher keine Probleme aufgetreten sind.

Ich bedaure, Ihren Bitten nicht nachkommen zu können und hoffe, dass ich Ihnen die rechtlichen und tatsächlichen Gründe hierfür ausreichend erklären konnte.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Blümel